

Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat

betreffend Massnahmen zur Reduktion der lokalen Hitzeentwicklung in dicht besiedelten Ortschaften; Teilrevision des Raumplanungs- und Baugesetzes

2024/500

vom 5. Februar 2025

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	Als Folge der Umsetzung der Motion 2020/298 beantragt der Regierungsrat dem Landrat eine Anpassung des Raumplanungs- und Baugesetz (RBG). So soll die Umgebungsgestaltung von neuen Bauten und Anlagen stärker als bisher mittels zonenrechtlicher Kriterien in den Bewilligungsprozess eingebunden werden. Zu diesem Zweck werden das RBG (SGS 400) und die RBV (SGS 400.11) mit neuen Bestimmungen ergänzt. So sollen Umgebungsgestaltungspläne mit dem Bauseuch eingefordert und durch die Gemeinde im Bewilligungsverfahren geprüft werden können, sofern die kommunalen Zonenreglemente dies zwingend vorsehen. Zudem soll das Strassengesetz angepasst werden, damit auch öffentliche Plätze, Strassen und Wege berücksichtigt werden.
Beratung Kommission	Die Vorlage war in der Kommission bestritten. Die Anpassung des RBG wurde als nicht notwendig erachtet, da die Gemeinden bereits mit der geltenden Gesetzgebung Regelungen in ihren Zonenreglementen treffen könnten. Entsprechend lehnt die Kommission die Anpassung des RBG ab und lädt den Regierungsrat ein, die RBV dahingehend anzupassen, dass die Gemeinden im Rahmen eines Bauseuchs Umgebungspläne einfordern können, sofern die kommunalen Zonenreglemente dies zwingend vorsehen. Ebenso lehnte eine Mehrheit der Kommission die Änderung des Strassengesetzes ab. Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung verwiesen.
Antrag an den Landrat	Die Kommission beantragt dem Landrat mit 11:2 Stimmen bei 0 Enthaltungen Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss. Zum Landratsbeschluss gemäss Kommission.

1. Ausgangslage

Ausgangspunkt dieser Vorlage bildet die von Thomas Noack eingereichte und vom Landrat am 22. April 2021 überwiesene Motion 2020/298. Um die Hitzeentwicklung zu reduzieren und die Wohnqualität zu steigern, sollen künftig mehr durchgrünte Flächen im Siedlungsgebiet geschaffen werden. Neben privaten Flächen sollen auch die Flächen im öffentlichen Raum, insbesondere der Strassenraum, durch geeignete Begrünungs- und Umgebungsgestaltungsmassnahmen der Bildung von Hitzeinseln entgegenwirken. Obwohl viele Gemeinden den Umgebungsplan zur Überprüfung qualitativer Anforderungen an das Wohnumfeld als wichtig einstufen, kann die Gemeinde diesen nicht als erforderliches und verbindliches Dokument im Baugesuchverfahren einfordern. Der Regierungsrat wurde beauftragt, das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) und die Raumplanungs- und Bauverordnung (RBV) mit den notwendigen Bestimmungen zu ergänzen, damit die Gemeinden im Baubewilligungsverfahren verbindliche Umgebungspläne einfordern können.

Durch die Schaffung einer Kompetenzordnung zugunsten der Gemeinden soll die Umgebungsgestaltung von neuen Bauten und Anlagen stärker als bisher mittels zonenrechtlicher Kriterien in den Bewilligungsprozess eingebunden werden. Zu diesem Zweck werden das [RBG](#) (SGS 400) und die [RBV](#) (SGS 400.11) mit neuen Bestimmungen dergestalt ergänzt, dass Umgebungsgestaltungspläne mit dem Baugesuch eingefordert werden und durch die Gemeinde im Bewilligungsverfahren geprüft werden können, sofern die kommunalen Zonenreglemente dies zwingend vorsehen. Das kantonale Recht regelt im Sinne einer Rahmengesetzgebung die formellen Voraussetzungen. Auf dieser Grundlage können die Gemeinden im kommunalen Recht selbst festlegen, ob und in welchen Zonen oder Quartierplanungen wie auf die Aussenraumgestaltung bei einzelnen Bauvorhaben Einfluss genommen werden soll. Die Gemeinden sind dann selbstredend auch für die Kontrolle und die korrekte Umsetzung der zonenrechtlichen Vorgaben, sprich den Vollzug, zuständig.

Folgende Anpassung des RBG wird vorgeschlagen:

§ 18 Absatz 4 RBG (geändert)

*Die Zonenreglemente können im Interesse eines harmonischen Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes, **des ökologischen Ausgleichs, des Biotopverbunds, der klimatischen Aspekte sowie zur Erreichung einer hohen Qualität des Wohnumfelds** Vorschriften über die Gestaltung, die Baumaterialien und Farbgebung der Bauten und Anlagen-Freiflächen, die **Anteile und Qualität begrünter Flächen** sowie über die Bepflanzung, ~~den ökologischen Ausgleich~~ **insbesondere mit Hecken und den BiotopverbundBäumen** enthalten.*

§ 38 Absatz 2 Bst. a^{bis} und a^{ter} (neu) RBG

Der Quartierplan kann insbesondere enthalten:

a....(unverändert)

a^{bis}. Vorschriften über den ökologischen Ausgleich, den Biotopverbund, die klimatischen Aspekte.

a^{ter}. Vorschriften zur Erreichung einer hohen Qualität des Wohnumfeldes, beispielsweise über die Gestaltung, die Baumaterialien und Farbgebung der Bauten und Freiflächen, die Anteile und Qualität begrünter Flächen sowie die Bepflanzung insbesondere mit Hecken und Bäumen;

Weiter wird, wie im Rahmen der Vernehmlassung gefordert wurde, eine Anpassung des Strassengesetzes vorgeschlagen. Mit der Erwähnung von Bäumen als Bestandteil des Strassenraumes soll die Chance bzw. der Hebel verstärkt werden, dass im Streitfall auch das notwendige Land enteignet werden kann, um den notwendigen Platz zu schaffen, um Strassenbäume pflanzen zu können.

§ 11 Umfang des Strassenraumes

*1 Der Strassenraum umfasst die Strasse mit den ihrer technisch richtigen Ausgestaltung dienenden Anlagen, wie insbesondere Kunstbauten, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel, Gehwege, Radstreifen, Grünstreifen, **Bäumen**, Neben- und Unterhaltsanlagen, Parkplätze.*

§ 12 Grundsatz

*1 Die öffentlichen Strassen sind nach ihrer Bedeutung unter Berücksichtigung der Transport-, Siedlungs- und Landschaftsplanung, der Umweltverträglichkeit, der **Klimaverträglichkeit** sowie der Verkehrssicherheit und der verkehrstechnischen Anforderungen zu planen, zu projektieren **und zu realisieren bzw. zu sanieren**.*

Für die Anpassung der RBV, die in der Kompetenz des Regierungsrats liegt, wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

§ 87 Unterlagen für die Baueingabe (neu)

3 Zusätzlich sind folgende Unterlagen einzureichen:

Bei baulichen Massnahmen mit einem wesentlichen Bezug zum Aussenraum, wie grössere Ersatz-, An- und Umbauten sowie umfangreiche baubewilligungspflichtige Gartengestaltungsmassnahmen ein Nachweis zur Umgebungsgestaltung (Umgebungsplan), soweit die Zonen- bzw. Quartierplanvorschriften dies vorschreiben und entsprechende Bestimmungen zur Umgebungsgestaltung (§ 18 Abs. 4 RBG bzw. § 38 Abs. 2 Bst. a., abis und ater. RBG) enthalten.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 19. September, 21. November, 5. Dezember 2024 und 23. Januar 2025 in Anwesenheit von Baudirektor Isaac Reber und Katja Jutzi, Generalsekretärin BUD, behandelt. Als Fachvertreter war an den ersten drei Sitzungen Andreas Weis, Leiter Bauinspektorat, anwesend.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Ein Teil der Kommission kritisierte, dass die Gesetzesanpassung einen Eingriff in die Eigentums-garantie darstelle und zu weit gehe. Zudem könnten die Gemeinden bereits Vorschriften zur Um-gebungsgestaltung in ihren Zonenreglementen aufnehmen, weshalb die Ergänzung in § 18 Abs. 4 RBG nicht notwendig sei. Damit werde sich in der Praxis nichts ändern. Ein Kommissions-mitglied merkte an, dass nicht alle Aspekte geregelt werden könnten. Die Direktion zeigte auf Nachfrage hin einige Beispiele für Bestimmungen in Zonenreglementen auf. Die Gemeinden hät-ten bisher eher selten Vorschriften in ihre Zonenreglemente aufgenommen. Auch mit der Anpas-sung von § 18 Abs. 4 RBG sei es Aufgabe der Gemeinde, ob sie diesen umsetzen wolle oder nicht. Die geltende Regelung sei sehr offen. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung gebe mehr Möglichkeiten als bisher. Der Landrat habe eine Motion überwiesen, die mit der vorliegenden Ge-setzesänderung umgesetzt worden sei. Andere Kommissionsmitglieder hielten fest, die vorge-schlagene Gesetzesanpassung des RBG sei lediglich eine Grundlage, auf welcher die Gemeinden in ihren Zonenreglementen und Quartierplänen Regelungen vorsehen könnten.

Ein Kommissionsmitglied erkundigte sich zur Verordnungsbestimmung, wann bei Gartengestaltungsmassnahmen ein Nachweis zum Umgebungsplan vorgelegt werden müsse und ob dies bei-spielsweise auch für kleine Anbauten gelte. Die Direktion führte aus, es gehe um bauliche Mass-nahmen mit einem wesentlichen Bezug zum Aussenraum, wie grössere Ersatz-, An- und Umbau-ten, und folglich nicht um kleine Unterstände.

Die Kommission diskutierte darüber, dass es mit der aktuell geltenden RBV nicht möglich sei, be-reits mit der Einreichung des Baugesuchs einen Umgebungsplan zu verlangen, da in § 87 die ein-zureichenden Unterlagen abschliessend festgelegt seien. Die Direktion führte dazu aus, wollten Gemeinden mit der geltenden Regelung im Rahmen des Baugesuchverfahrens wissen, wie die Umgebungsgestaltung aussehe (beispielsweise ein Nachweis zu den versiegelten Flächen), könne ein entsprechender Plan nicht bereits für die Eingabe des Baugesuchs eingefordert werden, son-

dern erst in einem zweiten Schritt. Der Plan müsse nachgereicht werden, was zu einer zeitlichen Verzögerung des Baugesuchs führe. Es fehle eine klare Gesetzesgrundlage, um Vorgaben im Zonenreglement zu formulieren, mit denen ein Umgebungsplan von Beginn weg eingefordert werden könnte.

Die Kommission kam zum Schluss, dass die Motion mit einer Ergänzung der RBV erfüllt werde, dass eine Gemeinde Umgebungspläne einfordern kann, wenn sie dies entsprechend in ihren Zonenreglementen geregelt hat. Die verfahrenstechnische Frage sei damit geklärt. Eine Anpassung des RBG sei nicht nötig. Einem Teil der Kommission war es ein Anliegen, dass Gemeinden tatsächlich solche Regelungen in ihren Reglementen treffen könnten und diese vom Kanton auch genehmigt würden. In der Vergangenheit seien nicht alle Regelungen genehmigt worden.

Somit wurde der Landratsbeschluss mit stillschweigender Zustimmung dahingehend angepasst, dass Ziffern 1 und 4 gestrichen werden und eine neue Ziffer 1 festhält, dass die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes abgelehnt wird. Der Abschreibung der Motion in Ziffer 3 stimmte die Kommission mit 7:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu. Weiter stimmte die Kommission mit 9:4 Stimmen einer neuen Ziffer 2 des Landratsbeschlusses mit dem folgenden Wortlaut zu:

Der Regierungsrat wird eingeladen, § 87 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (SGS 400.11) wie folgt zu ergänzen.

Abs.3:

Zusätzlich sind folgende Unterlagen einzureichen:

k. Bei Neu- und Ersatzbauten ein Nachweis zur Umgebungsgestaltung (Umgebungsplan), soweit die Zonen- bzw. Quartierplanvorschriften dies vorschreiben.

Ein Teil der Kommission sprach sich für die Änderung des Strassengesetzes aus, mit der Begründung, dass Bäume und Schatten wichtig seien und bereits bei der Planung des Strassenraums berücksichtigt würden. Gegen die Änderung spreche, so eine Mehrheit der Kommission, dass heute bereits Bäume gepflanzt werden könnten, wie das Beispiel der projektierten Rheinstrasse zeige. Die Direktion erläuterte, der Strassenraum sei grösser als die reine Verkehrsfläche, und umfasse auch Trottoir, Freiräume etc. Das Ziel sei die Sensibilisierung für die Gestaltung öffentlicher Räume. Oberste Maxime sei jedoch stets die Verkehrssicherheit. Die Aufzählung sei um «Bäume» ergänzt worden, womit diese nun auch Bestandteil des Strassenraums sein könnten. Bei Strassenbauprojekten gebe es gegenläufige Interessen und mit Bäumen könne ein Projekt unter Umständen eine Mehrheit finden. Die Umsetzung der Kann-Vorschrift werde in den einzelnen Projekten geprüft. Die Kommission lehnte die Änderung des Strassengesetzes mit 8:5 Stimmen ab. Die Verwaltung hielt fest, dass verwaltungsintern die Erarbeitung neuer Gestaltungsrichtlinien für die Kantonsstrassen vorgesehen sei und dies bei den kantonalen Projekten berücksichtigt werden könne.

3. Antrag an den Landrat

Die Kommission beantragt dem Landrat mit 11:2 Stimmen ohne Enthaltungen, dem von ihr geänderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

05.02.2025 / ps

Bau- und Planungskommission

Thomas Eugster, Präsident

Beilage

- Landratsbeschluss (von der Kommission geändert)

Landratsbeschluss

betreffend Massnahmen zur Reduktion der lokalen Hitzeentwicklung in dicht besiedelten Ortschaften; Teilrevision des Raumplanungs- und Baugesetzes

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (SGS 400) wird abgelehnt.
2. Der Regierungsrat wird eingeladen, § 87 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (SGS 400.11) wie folgt zu ergänzen.

Abs.3:

Zusätzlich sind folgende Unterlagen einzureichen:

- k. Bei Neu- und Ersatzbauten ein Nachweis zur Umgebungsgestaltung (Umgebungsplan), soweit die Zonen- bzw. Quartierplanvorschriften dies vorschreiben.
3. Die Motion 2020/298: «Massnahmen zur Reduktion der lokalen Hitzeentwicklung in dicht besiedelten Ortschaften» wird abgeschrieben.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: